HAMERLA | EHLERS | GRUSS-RINCK | WEGMANN

ARCHITEK
TURSTADT
PLANUNG
STADTENT
WICKLUNG

Stadt Winterberg

Bebauungsplan Nr. 12a Kurpark, 5.Änderung

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG

19.12.2007

ASS

Kanalstraße 28 40547 Düsseldorf
fon 0211.55 02 46 0 fax 0211.57 96 82
www.archstadt.de due@archstadt.de

Aufgabenstellung

Die Stadt Winterberg beabsichtigt die nicht mehr zeitgemäßen und nur noch eingeschränkt funktionstüchtigen Kur-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen Kurmittelhaus und Eissporthalle zu ersetzen. Im Zusammenhang mit dem Ersatz der ebenfalls sanierungsbedürftigen Einrichtungen Stadthalle und Bäder soll ein Gesamtprojekt zur Revitalisierung durchgeführt werden.

In einem mehrjährigen Prozess hat die Stadt Winterberg Lösungen gesucht, die Stadt durch wetter-unabhängige Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen attraktiver und zukunftsfähiger zu machen. In diesem Zusammenhang ist ein Investorenauswahlverfahren mit dem Ziel der Realisierung eines Zentrums für Schönheit, Gesundheit, Freizeit, Kultur mit hochklassifiziertem Hotel im Kurpark Winterberg durchgeführt worden. Für dieses wird zurzeit ein europaweites Anzeigeverfahren durchgeführt. Innerhalb des Verfahrens sind Konzeptinhalte festgelegt worden, die als Grundlage zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 a „Kurpark“ dienen.

Das Bauleitplanverfahren soll im „beschleunigten“ Verfahren gemäß 13 a BauGB durchgeführt werden, es ist zu prüfen, ob im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Vorhabenbeschreibung

Zulässig sein sollen:

- Gesundheits- und Badepark mit Sportbad (auch für Schul- und Vereinsschwimmen mit mindestens 25 x 12,5 m Becken), einem Lehr- und einem Außenschwimmbecken, einer Sauna sowie Beauty-, Wellness-, Vital- und Fitnesseinrichtungen,
- kleine Klinik mit ca. 20 Betten,
- Multifunktionshalle für Veranstaltungen und Kongresse mit ca. 500 Sitzplätzen,
- Hotel (4 Sterne +) mit ca. 130 Zimmern,
- Freizeiteinrichtungen mit Bowlingbahn und Club/Bar,
- Gastronomie,
- Touristik-Information und Service,
- Parkanlagen für bis zu 500 PKW-Stellplätze, größtenteils unterirdisch,

eingebettet in eine landschaftsbezogene, unverwechselbare Architektur mit hohem Qualitätsstandard und Identifikationspotenzial für die Bewohner und Besucher Winterbergs.

Anforderung des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

UVPG § 3c „UVP-Pflicht im Einzelfall“

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Durchführung

und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.
Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.1 „*Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr“* die UVP-Pflicht und „*einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200“* die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Nummer 18.8 „*Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird*“, macht deutlich, dass diese Prüfpflicht nicht nur auf den Außenbereich beschränkt ist.

Damit ist festzustellen, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit nicht UVP-pflichtig ist und lediglich für das vorgesehene Hotel eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Die anderen Planungsinhalte, die nicht funktional mit dem Hotel zusammenhängen, werden daher nicht geprüft.

Wegen des angrenzenden FFH-Gebiets ist eine zusätzliche Vorprüfung vorzunehmen, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird. Diese erfolgt, unabhängig von dieser Vorprüfung, nach UVPG.

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 3c ff UVPG

Kriterien gemäß UVPG Anlage 2

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

	Vorhabenskriterien	***Beschreibung***
1.1	Größe des Vorhabens	Das gesamte Vorhaben darf die im Lageplan abgegrenzten Flächen und folgende Grenzwerte nicht überschreiten: maximale Vorhabenfläche mit Zufahrten 23.000 m², maximale überbaubare Grundfläche 18.500 m², zulässige Gebäudehöhe auf maximal 10% der überbaubaren Fläche 689,0 m ü. NN, zulässige Gebäudehöhe auf maximal 20% der überbaubaren Fläche 681,0 m ü. NN, zulässige Gebäudehöhe auf der restlichen überbaubaren Fläche 673,0 m ü. NN Das Vorhaben umfasst ca. 31.500 m² Bruttogeschossfläche (BGF), zuzüglich Parkhaus (500 St.) mit ca. 14.000 m² BGF Für den zu prüfenden Hotelbereich sind anzunehmen: Hotel mit ca. 130 Zimmern mit Rezeption/Konferenzräumen ca. 10.000 m² BGF Anteil Gastronomie ca. 900 m² BGF Anteil allg. Flächen/Technik ca. 1.500 m² BGF Anteil Parkhaus für ca. 65 St. ca. 1.820 m² BGF

1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Der Standort des Vorhabens ist zurzeit durch das Kurmittelhaus, die Eissporthalle, eine Stellplatzanlage, Vorplatz und Wege sowie Böschungen, Grünanlagen und den Kurpark gekennzeichnet. **Bestandsdaten** Kurmittelhaus 1.800 m² Eishalle 3.385 m² Parkplatz mit Böschung (218 St.) 9.450 m² (davon versiegelte Fläche 6.450 m²) Vorplätze, Wege, Rampe mit Böschung (davon versiegelt 3.350 m²) 5.000 m² Summe 19.635 m² Summe versiegelter Flächen 14.985 m² maximal zulässige Gebäudehöhe 675,0 m ü. NN Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden, das Gewässersystem der Helle ist talabwärts ca. 200 m entfernt. Natürliche Bodenverhältnisse sind wegen der starken Überformung und des hohen Versiegelungsgrads des Bestands nicht gegeben. Innerhalb des Änderungsbereiches sind durch die gestalteten und dauerhaft gepflegten Grünflächen vor dem Kurmittelhaus und der Eishalle sowie den Kurpark keine natürlichen Vegetationsbereiche vorhanden. Östlich und nördlich grenzt das Naturschutzgebiet „Schluchtwald Helle“ von ca. 58 ha Größe an. Der Änderungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des Siedlungsbereichs und damit außerhalb des Festsetzungsbereiches des Landschaftsplanes. Für die Flächen, die nicht Natur- oder Landschaftsschutzgebiet sind, wird als Entwicklungsziel Erhaltung angegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft festzustellen und zu bewerten.
1.3	Abfallerzeugung	gewerblicher Müll, dem Hausmüll ähnlich Gastronomieabfälle Schmutzwasser ohne besondere Belastungen
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht. Die Einhaltung der Grenzwerte an benachbarten Wohnnutzungen werden durch Maßnahmen und/oder Festsetzungen gesichert. Umweltverschmutzungen sind auf der Grundlage der geplanten Hotelnutzung nicht zu befürchten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	nicht gegeben

Als Einwirkungsbereich wird das Plangebiet, der Kurpark, die angrenzende Wohnbebauung an den Straßen Kurpark, Hellenstraße und Wernsdorfer Straße angenommen. Sollten sich aus der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung ein größerer Einwirkungsbereich ergeben (z.B. Baugebiet Domen) sind die Auswirkungen innerhalb des Bebauungsplanes zu betrachten.

Die möglichen Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutz- und FFH-Gebiet wird durch eine eigenständige Vorprüfung untersucht und bewertet.

Die möglichen Auswirkungen des Verkehrs werden in der Bauleitplanung durch ein Gutachten untersucht.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (**Nutzungskriterien**),

Nutzungskriterien	***Beschreibung***
Siedlung	Innerhalb des Bebauungsplanbereiches sind keine Wohnsiedlungen vorhanden. Entlang der Hellenstraße und der Wernsdorfer Straße ist Wohnbebauung vorhanden. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich das Kurmittelhaus, die Eissporthalle, eine Stellplatzanlage, Vorplatz und Wege sowie Böschungen, Grünanlagen und Teilflächen des Kurparks. Der Einwirkungsbereich wird, bis auf den Kurpark, als Bestandteil der Siedlungsfläche der Altstadt Winterbergs wahrgenommen.
Erholung	Der Einwirkungsbereich wird durch die vorhandenen Einrichtungen der Freizeit und Erholung im Kurmittelhaus, in der Eishalle und im Kurpark geprägt. Er stellt einen zentralen Punkt der Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Besucher und Gäste Winterbergs und der Bewohner dar.
land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nicht gegeben
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	bereits oben aufgeführt
Verkehr	Die vorhandenen Nutzungen werden über den Parkplatz, ein Stück der Straße „Am Kurpark“ und den Knoten mit der Hauptstraße/Wernsdorfer Straße erschlossen. Eine Wegeverbindung führt vom Kurmittelhaus zur Straße „Am Kurpark“. Die Straße „Am Kurpark“ ist für Anlieger befahrbar. Die Anlieferung der Halle im Untergeschoss erfolgt über den unteren Parkplatz. Unterhalb der Eishalle wird das Wegenetz des Kurparks mit den Parkplätzen verknüpft.

Ver- und Entsorgung	Das Gebiet ist voll erschlossen.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (**Qualitätskriterien**),

Qualitätskriterien	***Beschreibung***
Wasser	Die Helle innerhalb des Naturschutzgebietes ist als hochwertiges und schützenswertes Oberflächengewässer zu betrachten. Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch unkontrollierte Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Vorhabenbereich ist zu verhindern. Die Regenwässer der versiegelten Flächen sind über die belebte Bodenzone zu versickern, vor einer eventuellen Einleitung zu behandeln oder abzuleiten. Der Bebauungsplan hat hier Festsetzungen zu treffen.
Boden	Durch die vielfältigen vorhandenen Nutzungen und die damit verbundenen Versiegelungen, auch für Kuranlagen und Wege im Park, sind kaum natürliche Böden im Gebiet vorhanden. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Der Versiegelungsgrad wird nicht wesentlich erhöht. Durch geplante Festsetzungen von Dachbegrünung und Regenwassermanagement können die Auswirkungen gemindert werden.
Natur und Landschaft	Das Untersuchungsgebiet ist ohne nennenswerte ökologische Qualitäten. Die angrenzenden und schützenswerten Bereiche werden nicht berührt. Der Abstand der zukünftigen Bauflächen wird in Richtung Osten nicht überschritten. In Richtung Norden wird das Baufeld des Siedlungsbereichs nach der Darstellung im Landschaftsplan nicht überschritten. Die vorhandene Bebauung wird um ca. 25 m auf ca. 48 m Länge nach Norden hin überplant. Dieses erfolgt jedoch nicht durch die zu prüfenden Nutzungen Hotel, sondern durch die im Zusammenhang zu realisierenden Nutzungen Bad und Festhalle.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**):

	Schutzkriterien	***Beschreibung***
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogel-	Das NATURA 2000 Gebiet DE-4717-310 „Schluchtwald Helle bei Winterberg“ grenzt im Norden mit ca. 85 m und im Osten mit ca. 15 bis 25 m Abstand an den Änderungsbereich an.

	schutzgebiete,	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Die Flächen des NATURA 2000-Gebiets werden fast vollständig vom Naturschutzgebiet 2.1.3.1 „Schluchtwald Helle“ überlagert.
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht gegeben
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht gegeben
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des NSG gelegen
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht gegeben
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht gegeben
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht gegeben
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im engeren Einwirkungsbereich nicht gegeben. Die Höhenfestlegungen des Vorhabens berücksichtigen die Sichtbarkeit der Winterberger Altstadtkulisse und besonders der Kirche St. Jakobus der Ältere.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Matrix zur Darstellung und Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vorhabensmerkmale	*Nutzungskriterien*	*Qualitätskriterien*	*Schutzkriterien*
Größe des Vorhabens	Durch die Größe des abzuprüfenden Teilvorhabens (Hotel) und durch das gesamte Vorhaben sind keine empfindlichen Nutzungen betroffen. Das Vorhaben interpretiert den Erholungs- und Freizeitbereich Kurpark neu und zeitgemäß. Die Auswirkungen sind auf den Vorhabenbereich beschränkt. Verkehrliche Auswirkungen sind nur für den Nahbereich zu erwarten. Aufgrund der schon bestehenden Verkehrsauslastung der benachbarten innerörtlichen Verkehrsstraßen werden die vorhabenbedingten Verkehre nur einen geringeren Beitrag am Gesamtverkehrsaufkommen leisten. Wesentliche Auswirkungen auf die ökologische Funktion von Boden, Wasser, Natur, Landschaft und Klima sind, besonders bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandssituation, nicht zu erwarten.	Durch die Größe des abzuprüfenden Teilvorhabens (Hotel) und durch das gesamte Vorhaben sind, besonders bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandssituation, im Einwirkungsbereich keine ökologisch sensiblen Funktionen oder Qualitäten betroffen.	Durch die Größe des abzuprüfenden Teilvorhabens (Hotel) und durch das gesamte Vorhaben sind, besonders bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandssituation, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzkriterien innerhalb des Einwirkungsbereiches zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bauleitplanung werden, auf der Grundlage der Verkehr und der schalltechnischen Untersuchung, Festsetzungen für Maßnahmen getroffen, die die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte an benachbarten Wohngebäude sicherstellen. Es werden ebenfalls Festsetzungen zu Maßnahmen getroffen, die ein unkontrolliertes Abfließen von Regenwässern in das Gewässersystem verhindern sollen.
Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Durch die Überplanung von bisherigen Erholungs- und Freizeitbereichen werden diese Nutzungen zum Teil	Durch das Vorhaben werden im Wesentlichen bereits bebaute und versiegelte Bereiche oder solche	Durch das abzuprüfende Teilvorhaben (Hotel) und durch das gesamte Vorhaben sind, besonders bei

	verdrängt, können aber bis auf die Eishalle in das Projekt neu integriert werden.	Bereiche in Anspruch genommen, die geplant und angelegt (Kurpark) sind. Die vorhandenen erhaltenswerten und schützenswerten Strukturen in der Nachbarschaft werden nicht berührt.	Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandssituation, keine Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten, wenn in der Bauleitplanung sichergestellt wird, dass die Grenzen des Vorhabens eingehalten werden und keine Gewässerbelastung erfolgt.
Abfallerzeugung	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten
Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten	keine wesentliche Auswirkungen zu erwarten
Unfallrisiko	nicht gegeben.	nicht gegeben.	nicht gegeben.
Sonstige Umwelterhebliche Merkmale des Vorhabens	nicht gegeben.	nicht gegeben.	nicht gegeben.

Zusammenfassung

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Vorhaben- und Standortmerkmale sind auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden Verkehrs- und Schallgutachten zu den möglichen Auswirkungen und zu den Einwirkungen aus der Umgebung erstellt und auf dieser Basis entsprechende, notwendige Festsetzungen getroffen.

Das angrenzende Schutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die bestehenden Freiflächenstrukturen und die erhaltenswerten Bäume werden durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt, sie werden in die Planung integriert und können erhalten werden. Ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten, da fast für den gesamten Bereich bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 12a bestehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt, dass voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen der vorhabenbedingten verkehrlichen Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schall, bleiben abzuwarten. Die Ergebnisse und Maßgaben des schalltechnischen Gutachtens sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Insofern wird keine Veranlassung gesehen, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.

P. Wegmann 19.12.2007 15:43

T:\0 Projekte\Winterberg\03 Bauleitplanung\031 Bebauungspläne\BPL12a_Kurpark\Vorpr-UVPG\Vorprüf-UVPG Anlage2-19-12-07.doc